

## **Inhalt**

## **Satzung**

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck und Angaben**
- § 3 Aufnahmebedingungen / Mitgliedschaft**
- § 4 Aufnahme**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Austrittsbedingungen**
- § 7 Ausschluß**
- § 8 Ausschlußformalitäten**
- § 9 Konsequenzen durch Austritt bzw. Ausschluß**
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 11 Der Vorstand**
- § 12 Der Ältestenrat**
- § 13 Versammlungen**
- § 14 Jahreshaupt- und Wahlversammlungen**
- § 15 Außerordentliche Vorstands- und Mitgliederversammlungen**
- § 16 Mitgliederversammlungen**
- § 17 Dokumentation**
- § 18 Satzungsänderungen**
- § 19 Rechtsstellung des Vereins**
- § 20 Schlußbestimmungen**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Angelerverein Oebisfelde und Umgebung e. V. 1926 ist eine Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in Oebisfelde und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Haldensleben eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand befindet sich in Haldensleben.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch:
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in allen Gewässern
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit dem Angeln zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
  - a) Fischgewässern, Freizeitgelände und Natur
  - b) Sonstigen Einrichtungen
  - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft sowie der natürlichen und künstlich angelegten Wasserläufe und Gewässer
  - d) Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzesblattes Naturpark „Drömling“ Nr. 1478 (Sonderdruck) vom 12.09.1990 Naturpark Drömling
3. Förderverein der Jugendarbeit
4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und Umwelt und damit auch für die Erhaltung der Gesundheit aller Menschen ein.
5. Der Verein ist auf die innere Verbundenheit und die Liebe zur Natur der Anglergemeinschaft ausgerichtet. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Es werden keine Maßnahmen bezahlt, die nicht den Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben begünstigt werden.  
Die Bestimmungen der Finanzordnung betreffs der Ein- und Ausgaben sind verbindlich.

### **§ 3 Aufnahmebedingungen / Mitglieder**

Der Verein mit seinen Gruppen besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Fördernden Mitgliedern

Ein ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und den Angelsport waidgerecht ausüben will.

Minderjährige, die Mitglied des Vereins werden wollen, benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und müssen den Besitz der Grundstufe im Schwimmen sowie einen gültigen Fischereischein nachweisen.

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Angeln nur in Begleitung eines volljährigen Angelberechtigten zulässig.

Ehrenmitglieder werden durch den Verein benannt bzw. dazu berufen.

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene volljährige Person werden, die die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die angelsportliche Tätigkeit auszuüben. Sie erhalten keine angelsportlichen Berechtigungen und haben den festgelegten Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten.

Sie haben das Recht:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) Die vorhandenen Einrichtungen zu nutzen

Die Mitgliedschaft im Angelverein Oebisfelde und Umgebung e. V. 1926 bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft im LAV Sachsen-Anhalt e. V. im DAV e. V..

### **§ 4 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied im Angelverein Oebisfelde und Umgebung e. V. 1926 geschieht durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden u. a. richten sich nach der Finanzordnung. Alle Beiträge, Umlagen usw. sind bis spätestens 30. Januar des folgenden Jahres zu entrichten und nachzuweisen. Durch die Verantwortlichen des Vorstands ist das Mitgliedsbuch vorzubereiten und gegen Unterschrift auszuhändigen. Jedes Vereinsmitglied erhält die Satzung und das Statut. Die Aufnahme kann verschoben werden, wenn aufgrund der Anzahl der Mitglieder ein zeitweiliger Aufnahmestopp beschlossen worden ist. Bei der Aufnahme muß der Betreffende anwesend sein. Eine Aufnahme ohne Anwesenheit ist nicht möglich und nicht statthaft.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Freiwilliger Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod des Mitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

## **§ 6 Austrittsbedingungen**

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- b) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - Sich eines angelsportlichen Vergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstoßen, oder Interessen des Vereins verletzt oder gegen diese verstoßen hat bzw. Beihilfe dazu leistete.
  - Innerhalb des Vereins erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat
  - Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist
  - In sonstiger Weise sich unsportlich und unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung und das Statut verstoßen oder das Ansehen des Vereins beziehungsweise dessen Interessen durch sein Verhalten geschädigt hat
  - Eigenpachtungen, von den für den Verein geeigneten Gewässern ohne Information an den Vorstand und Zustimmung des Vereins vorgenommen hat
- c) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

## **§ 7 Ausschluß**

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Anstatt des Ausschlusses kann die Mitgliederversammlung erkennen auf:

- a) Zeitweilige Entziehung der vorhandenen Berechtigungen
- b) Verwarnung mit und ohne Auflagen
- c) Sanktionen gemäß Bußgeldkatalog

## **§ 8 Ausschlußformalitäten**

Gemäß § 7 muß der Vorstand das Mitglied schriftlich benachrichtigen. Gegen die schriftliche Entscheidung eines Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Erhalt der Entscheidung an den Ältestenrat schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Beantragt das auszuschließende Mitglied innerhalb eines Monats keine Rechtsmitteleingabe / Berufung, ist die Entscheidung des Vorstands rechtskräftig. Später eingebrachte Berufungen sind nicht statthaft.

## **§ 9 Konsequenzen durch Austritt bzw. Ausschluß**

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht auf Benutzung oder Nutzung der Vereinseinrichtungen.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Alle vereinseigenen und vom Verein gepachteten bzw. zu benutzenden Gewässer waidgerecht zu beangeln
- b) Alle Vereinsanlagen zu benutzen
- c) Alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen
- d) Auf Stimmberechtigung und auf Wählbarkeit (nur Volljährige)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Angeltätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder festgelegten Gewässerordnung auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- b) Den Aufsichtspersonen, Fischereiaufsehern nach deren Ausweisung sich Auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d) Bei Wohnungswechsel in eine andere Stadt oder ein anderes Bundesland als ordentliches Mitglied zu verbleiben

## § 11 Der Vorstand

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus:
  1. Dem 1. Vorsitzenden
  2. Dem 2. Vorsitzenden
  3. Dem Hauptkassierer
  4. Dem Schriftführer
  5. Dem Gewässerwart
  6. Dem Jugendwart
  7. Dem Verantwortlichen für Umwelt und Naturschutz
  8. Dem Gerätewart
  9. Dem Verantwortlichen für Fischereikontrolle und Ausbildung
  10. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand erweitert werden.

Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

- b) Bei Wahl eines neuen Vorstands ist eine angemessene Übergangszeit von ca. 4 Wochen einzuhalten, um folgende Punkte sicherzustellen:
  - Lückenlose Informations- und Wissensübertragung vom alten auf den neuen Vorstand
  - Darlegung der geplanten Maßnahmen (Termine, Zahlungen u. a.)
  - Hinweise auf besondere Vereinsverpflichtungen gegenüber Dritten
  - Beratung und Lösung kritischer Probleme
  - Allgemeine Erfahrungsübertragung
- c) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder anderer zwingender Bestimmungen die Entscheidungsgewalt anderen Organen vorbehalten ist. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten aktiv mitzuwirken. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

## **§ 12 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Ältestenrat ist vom Vorstand des Vereins unabhängig. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Der Ältestenrat kann einberufen werden:
  - Durch Mitglieder im Falle des Ausschlusses gemäß dieser Satzung
  - Bei Streitigkeiten unter einzelnen Sportfreunden
  - Bei sonstigen Maßnahmen des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied als nicht gerechtfertigt erscheinen
4. Bei Einberufung des Ältestenrates stehen diesem alle Unterlagen zur Verfügung.
5. Die Entscheidung des Ältestenrates muß dem Vorstand sowie dem beschwerdeführenden Mitglied bekannt gegeben werden. Das beschwerdeführende Mitglied hat Anspruch auf Gehör durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Versammlungen**

Die Mitglieder-, Jahreshaupt- und Wahlversammlungen sind schriftlich einzuberufen. Weitere Veröffentlichungen in der Tagespresse, Homepage und Schaukasten sind möglich. Sie haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem vom Vorstand beauftragten Sportfreund, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede Vorstands-, Mitglieder-, Jahreshaupt- und Wahlversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

## **§ 14 Jahreshaupt- und Wahlversammlung**

Eine Jahreshauptversammlung findet spätestens zum 28.2. des nachfolgenden Kalenderjahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einladung ist auf der Homepage, im Schaukasten oder in der Tagespresse, sowie in der vorhergegangenen Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- Den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Den Bericht des Gewässerwartes
- Den Bericht des Kassierers
- Den Bericht des Jugendwartes
- Den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
- Vorlage und Beschluß des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Vorlage der Jahresbeiträge und anderer Beiträge sowie Umlagen

## **§ 15 Außerordentliche vorstands- und Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Vorstands- und Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand kurzfristig einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn:

- Der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat
- Über besonders wichtige, eilige und weitreichende Anregungen, Anträge, Hinweise und anderer Belange des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden ist

## **§ 16 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen werden laut Plan, den der Vorstand auszuarbeiten hat, nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durchgeführt.

Sie dienen:

- Der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand
- Der Entgegennahme von Anregungen und Hinweisen oder Beschwerden der Mitglieder
- Der Aussprache über Fragen der anglerischen Tätigkeit
- Der Information
- Der Vorführung von Filmen Lichtbildern etc.

## **§ 17 Dokumentation**

Über alle Vorstands-, Mitglieder-, Jahreshaupt- und Wahlversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse beinhalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und abzuheften.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Anträge zur Satzungsänderung kann jedes Mitglied sowie der Vorstand stellen. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bzw. schriftlich bevollmächtigten Vertretern von ordentlichen Mitgliedern. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist nachweisbar, dem LAV oder dem Landkreis für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

## **§ 19 Rechtsstellung des Vereins**

Der Verein ist juristisch selbstständig.

## **§ 20 Schlußbestimmungen**

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins, die Gewässerordnung, die Satzung des DAV e. V. und das Fischereigesetz.

## **Bußkatalog**

### **Angelverein Oebisfelde und Umgebung e. V. 1926**

1. Mitzuführende Papiere:
  - a) Fischereischein
  - b) Fischereierlaubnisschein
  - c) Mitgliedsausweis
  - d) Fangkarte
  - e) Grüne Karte (Drömlingskarte)
  - f) Kanalkarte

Bei Nichtmitführen der erforderlichen Papiere:

**Mindestens 1 Monate Angelsperre**

2. Mitzuführende Angelgeräte:
  - a) Kescher
  - b) Maßband
  - c) Fischtöter / Messer
  - d) Hakenlöser
  - e) Rutenhalter
  - f) Maulsperre
  - g) Setzkescher (bei Angeln über längeren Zeitraum bzw. hohen Temperaturen; Abmaße mind. 3 m / 0,4 m)

Bei Nichtmitführen des erforderlichen Gerätes:

**Mindestens 1 Monate Angelsperre bei 3-maliger Nichteinhaltung)**

### **Verbote:**

1. Jeglicher Verstoß gegen den Naturschutzgedanken, das Tierschutzgesetz oder das Vereinsansehen (z. B. Liegenlassen von Müll etc.)  
**Mindestens 6 Monate Angelsperre**
2. Es ist eine Entfernung von brütenden Wasservögeln einzuhalten.  
**Mindestens 1 Monate Angelsperre**
3. Das Einsetzen des lebenden Köderfisches  
**Mindestens 3 Monate Angelsperre**
4. Das Befahren von Grün-, Gras- und Brachland (außer vom Verein erlaubte Wiesen, bei Besatz und Pflegemaßnahmen und Mitglieder mit S-B-Paß).  
**Mindestens 3 Monate Angelsperre**
5. Das Zurückwerfen von Eingeweiden und Resten gefangener Fische in das Gewässer (Fischkrankheiten)  
**Mindestens 1 Monate Angelsperre**
6. Offenes Lagerfeuer an den Gewässern  
**Mindestens 3 Monate Angelsperre**
7. Das Angeln während der Mitglieder- oder Hauptversammlungen  
**Mindestens 1 Monate Angelsperre**
8. Das Entnehmen und Töten untermaßiger Fische (außer Köderfische)  
**Mindestens 3 Monate Angelsperre**
9. Der Verkauf von Fischen  
**Mindestens 6 Monate Angelsperre**
10. DAV-Seite 3, Pkt. 2 (Fischereiaufsicht)  
**Mindestens 6 Monate Angelsperre**
11. Das Unbeaufsichtigtlassen von ausgelegten Ruten  
**Mindestens 1 Monate Angelsperre**
12. Mit mehr als 2 Ruten mit Rolle und 1 Kopfrute ohne Rolle und Ringe oder 1 Spinnrute (Blinkerrute) oder 1 Fliegenrute  
**Mindestens 1 Monate Angelsperre**